

Auswärtige

Verwaltungsgericht Schwerin

Auswärtige Kammer Boizenburg

Aktenzeichen 11 B 75/06 As

21 FEB 2006



Beschluss

In der Verwaltungsstreitsache

des afghanischen Staatsangehörigen [REDACTED], Nostorfer Straße, 19258
Nostorf/Horst

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Brockmann-Wiese, Jacobi, Patert und Voges, Laufgraben
37, 20146 Hamburg
Gesch.-Z.: 731/05

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch den Leiter der Außenstelle Horst des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nostorfer Straße, 19258 Nostorf/Horst
Aktenzeichen: 5198429-423

- Antragsgegnerin -

w e g e n Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat die Auswärtige Kammer Boizenburg des Verwaltungsgerichts Schwerin

am 15. Februar 2006

durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Wessel als Einzelrichterin

beschlossen:

Die aufschiebende Wirkung der Klage 11 A 182/06 As des Antragstellers wird angeordnet.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gründe:

Der zulässige Antrag hat Erfolg. Die aufschiebende Wirkung der Klage 11 A 182/06 As des Antragstellers war anzuordnen.

Nach § 80 Abs. 5 VwGO in Verbindung mit Artikel 16 a Abs. 4 Satz 1 GG (eingefügt durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes - Artikel 16 und 18 - vom 28.06.1993 - BGBl. I S. 1002) und § 36 Abs. 1 und 4 Satz 1 AsylVfG (in der Fassung des Gesetzes zur Änderung asylverfahrens-, ausländer- und staatsangehörigkeitsrechtlicher Vorschriften vom 30.06.1993 - BGBl. I S. 1062 -) ist in dem Fall einer grundsätzlich mit dem Ausschluß der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels verbundenen (§ 75 AsylVfG) Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet - wie hier - die Aussetzung einer Abschiebung vom Gericht nur dann anzuordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Bescheides einschließlich der darin enthaltenen Beurteilung des Asylbegehrens als offensichtlich unbegründet bestehen (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, NVwZ 1996, 678, 679).

Mit diesem verfassungsrechtlich vorgegebenen Maßstab soll das vorläufige Bleiberecht des Asylbewerbers (§ 55 AsylVfG), dessen Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden ist, nicht erst dann entfallen, wenn das Verwaltungsgericht sich von der Richtigkeit des Offensichtlichkeitsurteils des Bundesamtes überzeugt hat (so die frühere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, vgl. BVerfG, Urt. v. 02.05.1984 - 2 BvR 1413/83 -, BVerfGE 67, 43, 61), sondern schon dann, wenn es an der Richtigkeit dieser Entscheidung keine ernstlichen Zweifel hat (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 aaO). Dieser Prüfungsmaßstab beruht auf der Abwägung des Verfassungsgebers, dass das vorläufige Bleiberecht des Asylbewerbers gegenüber den Belangen des Staates zurücksteht, wenn ein eindeutig aussichtsloser Asylantrag abgelehnt wird und somit eine hohe Gewißheit besteht, dass mit der Zurückweisung des Asylgesuchs ein materieller Anspruch nicht verletzt wird (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 aaO).

Ernstliche Zweifel im Sinne von Art. 16 a Abs. 4 Satz 1 GG, § 36 Abs. 4 Satz 1 AsylVfG bestehen nicht bereits dann, wenn in geringem Maß Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Bundesamtes bestehen (vgl. Begründung zu § 36 Abs. 4 AsylVfG, Bundestagsdrucksache 12/4450 S. 24). Der Begriff der "ernstlichen Zweifel" ist im Zusammenhang der Gesamtregelung des Art.

16 a GG eigenständig zu bestimmen. Maßgeblich ist nicht ein - wie auch immer zu qualifizierender - innerer Zustand des Zweifelns, dessen Intensität nicht meßbar ist. Es kommt vielmehr auf das Gewicht der Faktoren an, die Anlaß zu Zweifeln geben. Ernstliche Zweifel im Sinne des Art. 16 a Abs. 4 GG liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, NVwZ 1996, 678).

Bei Anwendung dieser Grundsätze sind ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides zu bejahen.

Das Bundesamt hat allerdings aller Voraussicht nach zu Recht die vom Antragsteller geltend gemachten Ansprüche auf Anerkennung als Asylberechtigter sowie auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 1 AufenthG abgelehnt. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird hierzu gemäß § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die zutreffenden Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid vom 31. Januar 2006 verwiesen.

Ernstlichen Zweifeln unterliegt jedoch derzeit die Entscheidung des Bundesamtes, dass im Fall des Antragstellers das in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG geregelte Abschiebungsverbot nicht gegeben ist.

So sieht das Gericht aufgrund eines nunmehr vorliegenden Gutachtens des Sachverständigen Dr. Mostafa Danesch vom 23. Januar 2006 im Hinblick auf die allgemeine Versorgungslage in Afghanistan und einer daraus möglicherweise resultierenden extremen Gefahrensituation, die nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.10.1995 - 9 C 9/95 -, NVwZ 1996, 199 zu § 53 Abs. 6 AuslG), Anlass zu ergänzender Aufklärung, die dem anhängigen Klageverfahren vorbehalten bleiben muss.

Das Gutachten vom 23. Januar 2006 ist zwar ausdrücklich erstellt worden zur Lage der Hindu- und Sikh-Minderheit in Afghanistan, enthält aber auch grundlegende Ausführungen zur derzeitigen allgemeinen Sicherheits- und Versorgungslage. U. a. kommt Dr. Danesch aufgrund einer Reise nach Afghanistan vom 10. bis 26. Dezember 2005 zu dem Schluss, dass die Lage zurückkehrender Flüchtlinge nach Afghanistan so katastrophal ist, dass sie unmittelbar eine Existenzgefährdung für die Rückkehrer darstellt, so dass sich seiner Einschätzung nach gegenwärtig eine Abschiebung nach Afghanistan verbietet. Insbesondere kann laut Dr. Danesch nicht davon ausgegangen werden, dass - wie auch vom Gericht bislang angenommen - durch die Anwesenheit der internationalen Hilfsorganisationen in Kabul (wohin derzeit allein eine Abschiebung afghanischer Staatsangehöriger in Betracht kommt) eine Grundversorgung der Flüchtlinge mit Nahrungsmitteln und Wohnraum gegeben ist.

Unter diesen Voraussetzungen muss die Klärung der Frage einer Zumutbarkeit der Rückkehr Antragstellers nach Afghanistan dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben.

Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers war daher anzuordnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 83 b AsylVfG und § 154 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Ausgefertigt

Wessel

Boizenburg, den 21.02.2006

Boscke, Urkundensammlerin

Urkundensammlerin der Geschäftsstelle

